Vorblatt zur Zustellungssendung

Absender:

C. GÜNTHER
Obergerichtsvollzieher
Nürnberger Straße 38
10777 Berlin

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
1.5 ☐ Bezirks des Amtsgerichts
1.6 ☐ Bezirks des Landgerichts
1.7 ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
1.8 ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
1.9 ☐ Keine Ersatzzustellung an:
1.10 ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
1.11 ☒ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Geschäftsnummer: **DRI-0117/24**
Weitere Kennzeichen: **M 2779/23**
OGV C. GÜNTHER, Nürnberger Straße 38, 10777 Berlin

Dannenbauer, Birgitt Annita
Sudetenlandstr. 78

85221 Dachau

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zur Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Hinweis für den Empfänger:

Der/Die Gerichtsvollzieher/in ist in diesem Falle nur als Zustellungsorgan tätig und kann Ihnen Fragen zur Sache bzw. der Forderung nicht beantworten. Wenden Sie sich bitte an den Gläub. bzw. an den Prozeßbevollmächtigten, ggf. auch an das Gericht, das diesen Beschluss erlassen hat.

Beglaubigte Abschrift

...m für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht Dachau

Vollstreckungsgericht

Schlossgasse 1

85221 Dachau

12. ...

DR II 63/24

OGVin Hof
19. Jan. 2024
DR II 140/24

DR. Nr. 117/24
Eingegangen
25. JAN. 2024
Günther, Obergerichtsvollzieher

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses insbesondere wegen gewöhnlicher Geldforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf ☒ Pfändung ☒ und ☒ Überweisung zu erlassen.

☒ Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln (☒ mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung - ZPO).

☐ Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

☐ Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)

☐ Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

☐ Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (§ 850c Absatz 6 ZPO)

☐ _____

Es wird beantragt,

☐ Prozesskostenhilfe zu bewilligen

☐ Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

_____

beizuordnen.

☐ Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

☒ Schuldtitel und X Vollstreckungsunterlagen

☐ Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst ___ Belegen

☒ Gerichtskostenrechnung bitte zuschicken

_____

☐ Verrechnungsscheck für Gerichtskosten

☐ Gerichtskostenstempler

☐ Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

_____

(Bezeichnung der Seiten)

aus und reiche diese dem Gericht ein.

07.12.2023

Datum (Unterschrift Antragsteller/-in)

Hinweis:

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Amtsgericht	Dachau
Anschrift:	Schlossgasse 1 — Ausfertigung
	85221 Dachau
Geschäftszeichen:	M 2779/23

☒ Pfändungs- ☒ und ☒ Überweisungsbeschluss
in der Zwangsvollstreckungssache

des/der Herrn/Frau/Firma	akf bank GmbH & Co. KG Am Diek 50 42277 Wuppertal	**- Gläubiger -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma	Rechtsanwälte Hengerer & Niemeier Augustaanlage 27 68165 Mannheim	
Aktenzeichen des Gläubigervertreters	452/22KR06 / Ba	
Bankverbindung	☐ des Gläubigers ☒ des Gläubigervertreters	
IBAN:	DE06600907000705334015	
BIC: Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.		

gegen

Herrn/Frau/ Firma	Birgitt Annita Dannenbauer Sudetenlandstr. 78 85221 Dachau	**- Schuldner -**
vertreten durch Herrn/Frau/Firma		
Aktenzeichen des Schuldnervertreters		

Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht/Notar, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

vollstreckbare Ausfertigung des Teilversäumnis- und Endurteils des Landgerichts München II vom 20.06.2022, Az.: 9 O 1027/22 Fin
Kostenfestsetzungsbeschluss d. LG München II v. 04.07.2022 Az.: 9 O 1027/22 Fin

	ubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:
000,00 €	☐ Hauptforderung ☒ Teilhauptforderung
€	☐ Restforderung aus Hauptforderung
€	☐ nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 Prozentpunkten ☐ 2,5 Prozentpunkten ☐ 8 Prozentpunkten ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes
€	☐ titulierte vorgerichtliche Kosten ☐ Wechselkosten
€	☐ Kosten des Mahn- / Vollstreckungsbescheides
€	☐ festgesetzte Kosten
€	☐ nebst ☐ 4% Zinsen ☐ ____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ nebst Zinsen in Höhe von ☐ 5 ☐ ____ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro seit dem _____ ☐ bis _____
€	☐ bisherige Vollstreckungskosten
20.000,00 €	**Summe I**
€ (wenn Angabe möglich)	☐ gemäß Anlage(n) _____ (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)
20.000,00 € (wenn Angabe möglich)	**Summe II** (aus Summe I und Anlage(n) _____)

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte/-n angebliche/-n Forderung /-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner - einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge - so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift, Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der/den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen.)
Herr / Frau / Firma

1. Deutsche Bank AG (Anspruch D)
Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt
2. Deutsche Kreditbank AG (Anspruch D)
Taubenstr. 7-9, 10117 Berlin
3. BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland (Anspruch D)
Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt

Forderung aus Anspruch

- ☐ **A (an Arbeitgeber)**
- ☐ **B (Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**
  Art der Sozialleistung: _____
  Konto-/Versicherungsnummer: _____
- ☐ **C (an Finanzamt)**
- ☒ **D (an Kreditinstitute)**
- ☐ **E (an Versicherungsgesellschaften)**
  Konto-/Versicherungsnummer: _____
- ☐ **F (an Bausparkassen)**
- ☐ **G**
- ☐ **gemäß gesonderter Anlage(n)** _____

Anspruch A (an Arbeitgeber)

1. auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
2. auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich für

   das Kalenderjahr _____ und für alle folgenden Kalenderjahre
3. auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

1. des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr _____ und für alle früheren Kalenderjahre ergibt
2. des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ ergibt

   Erstattungsgrund:

(an Kreditinstitute)

Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten

(insbesondere seines Kontos alle Konten) bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits ("offene Kreditlinie"), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt

2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Konto alle Konten

3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt

4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto, insbesondere aus Konto alle Konten , auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind

5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. alle und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts

6. auf

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung/den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist/sind

2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen

3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-/Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-/Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) _____ Euro

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. _____,
insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf _____

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. die Hälfte der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treuegelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Höhe des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ zu entnehmen,

weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

☐ **Es wird angeordnet,** dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

☐ laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner (genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners)

_____ und

☐ Arbeitseinkommen bei Drittschuldner (genaue Bezeichnung)

_____ .

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zu entnehmen. Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

☐ Gemäß § 850c Absatz 6 ZPO wird **angeordnet,** dass

☐ der Ehegatte ☐ der Lebenspartner/die Lebenspartnerin ☐ das Kind/die Kinder

bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens

☐ nicht ☐ nur teilweise

als Unterhaltsberechtigte/-r zu berücksichtigen sind/ist.
(Begründung zu Höhe und Art des eigenen Einkommens)

Vom Gericht auszufüllen

(wenn ein Unterhaltsberechtigter nur teilweise zu berücksichtigen ist):

Bei der Feststellung des nach der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO pfändbaren Betrages bleibt die Unterhaltspflicht des Schuldners gegenüber _____
außer Betracht. Der pfändbare Betrag ist deshalb ausschließlich unter Berücksichtigung der übrigen Unterhaltsleistungen des Schuldners festzustellen.

Der nach der Tabelle unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners ist wegen seiner teilweise zu berücksichtigenden gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber

_____ um weitere

☒ _____ € monatlich

☐ _____ € wöchentlich

☐ _____ € täglich

zu erhöhen.

Der dem Schuldner danach zu belassende weitere Teil seines Arbeitseinkommens darf jedoch den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach der Tabelle des § 850c Absatz 3 ZPO bei voller Berücksichtigung der genannten unterhaltsberechtigten Person zu verbleiben hätte.

☒ **Es wird angeordnet, dass**

- ☐ der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat
- ☒ der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☒ ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat
- ☐ der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐ der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat
- ☐

☐ **Sonstige Anordnungen**

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

☒ **Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**

☒ **zur Einziehung überwiesen.** ☐ an Zahlungs statt überwiesen.

zum Vorsteuerabzug gemäß §§ 788 Abs. 2 Satz 1, 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO:
biger ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

rung nach § 753a ZPO:
nungsgemäß erteilte Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Ausgefertigt: 08. 01. 24

08. Jan. 2024

Krispenz
Rechtspflegerin

(Datum,
Unterschrift Rechtspfleger)

Schmidt
Justizsekretäranwärter

(Datum 08. 01. 24
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle)

I.	**Gerichtskosten**		
	Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111		22,00 €
II.	**Anwaltskosten gemäß RVG**		
	Gegenstandswert: 20.000,00 €		
	1. Verfahrensgebühr		
	VV Nr. 3309, ggf. i.V.m.Nr. 1008	246,60 €	
	2. Auslagenpauschale		
	VV Nr. 7002	20,00 €	
	3. Umsatzsteuer		
	VV Nr. 7008	50,65 €	
	Summe von II.		317,25 €
	Summe von I. und II.		339,25 €

☐ **Inkassokosten gemäß § 13e Absatz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gemäß Anlage(n)** _____

Prüfvermerk vom 07.12.2023, 12:27:17

unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat gendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Sicherer Übermittlungsweg aus einem besonderen Anwaltspostfach.

Eingangszeitpunkt:	07.12.2023, 12:26:26
Absender:	Mirjam Pelka
Nutzer-ID des Absenders:	DE.BRAK.a6fcf8f7-ad68-4355-91d7-fa73646fb06a.a7ce
Aktenzeichen des Absenders:	452/22
Empfänger:	Amtsgericht Dachau
Aktenzeichen des Empfängers:	Neue Zwangsvollstreckungssache
Betreff der Nachricht:	
Text der Nachricht:	
Nachrichtenkennzeichen:	by_jus_1701948385904ab1c29ff-4a54-4f3e-9cae-4088edbf157d

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	Prüfergebnis
Vollstreckungstitel.pdf	pdf	nein				
xjustiz_nachricht.xml	xml	nein				
ZV_PfÜB.pdf	pdf	ja	Mirjam Pelka (727331023648795904 4)		07.12.2023, 12:26:08	☑ Gültigkeit ☑ Integrität

FORDERUNGSKONTO Akte: 452/22 Unterkonto: 2 Stand: 05.01.2024

Gläubiger:
akf bank GmbH & Co. KG, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
vertr. d. akf bank Beteiligungs-GmbH, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
vertr. d. Dr. Frank Henes, Geschäftsführer (Vorsitzender), Am Diek 50, 42277 Wuppertal
und vertr. d. Holger Stuhlmann, Geschäftsführer, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Rechtsanwälte Hengerer & Niemeier, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim
Konto: Südwestbank Mannheim, IBAN DE06 6009 0700 0705 3340 15, BIC SWBSDESSXXX

Schuldner:
Birgitt Annita Dannenbauer, Sudetenlandstr. 78, 85221 Dachau

Forderung / Titel:
vollstreckbare Ausfertigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts München II vom 04.07.2022 Az.: 9 O 1027/22 Fin,
vollstreckbare Ausfertigung des Teilversäumnis- und Endurteils des Landgerichts München II vom 20.06.2022, Az.: 9 O 1027/22 Fin

Nr	Datum	Betrag €	Buchungstext	K Zinsen	Kosten	HF Zinsen	HF
1	**02.06.22**	**116.513,61**	**Hauptford. 5%-Punkte über Basiszins**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**116.513,61**
2	**02.06.22**	**14,61**	**Hauptford.**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**116.528,22**
3	**27.06.22**	**11.416,64**	**Festgesetzte Kosten 5%-Punkte über dem Basiszins**	**0,00**	**11.416,64**	**333,36**	**116.528,22**
4	18.07.22	648,19	ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 113.050,00)	27,44	12.064,83	613,38	116.528,22
5	25.07.22	261,56	ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 11.454,53 €)	36,59	12.326,39	706,72	116.528,22
6	30.01.23	350,00	Kostenvorschuss	301,30	12.676,39	3.408,22	116.528,22
7	02.03.23	250,00	Kostenvorschuss	368,48	12.926,39	4.093,84	116.528,22
8	09.03.23	33,61	Gerichtsvollzieherkosten	383,18	12.960,00	4.243,82	116.528,22
9	24.03.23	352,87	Zinsberechnung	414,67	12.960,00	4.565,20	116.528,22
9	24.03.23	-65.126,05	Verwertungserlös	414,67	12.960,00	0,00	55.967,37
10	13.06.23	30,66	Gerichtsvollzieherkosten	580,52	12.990,66	812,84	55.967,37
11	13.06.23	3,55	Gerichtsvollzieherkosten	580,52	12.994,21	812,84	55.967,37
12	10.07.23	10,00	Gerichtskosten	641,49	13.004,21	1.111,62	55.967,37
13	28.07.23	547,52	RA-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 70.998,21 €)	687,84	13.551,73	1.338,79	55.967,37
14	21.09.23	219,00	Gerichtskosten Zwangssicherungshypothek	824,32	13.770,73	2.007,67	55.967,37
15	26.09.23	547,52	ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 72.661,26 €)	837,20	14.318,25	2.070,77	55.967,37
16	16.11.23	44,52	GVZ-Kosten	965,95	14.362,77	2.701,79	55.967,37
17	07.12.23	339,25	Pfüb-Gebühren § 57 BRAGO	1.020,03	14.702,02	2.966,82	55.967,37
		425,47	Zinsen vom 07.12.23 bis 04.01.24	1.092,13	14.702,02	3.320,19	55.967,37
			Basiszins am 05.01.24: 3,12%				

Gesamtforderung: 75.081,71 € per 05.01.2024 zzgl. Tageszinsen 15,20 € ab dem 05.01.2024

Unverzinsliche Kosten: 3.285,38 €
Verzinsliche Kosten: 11.416,64 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung 1: 55.952,76 € nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Hauptforderung 2: 14,61 €
Summe ohne Zinsen: 70.669,39 €
Zinsen auf Kosten: 1.092,13 € Tageszinsen: 2,58 €
Zinsen auf Hauptforderungen: 3.320,19 € Tageszinsen: 12,62 €

in (b)
2
rt a.M.
/24

Zustellungsurkunde gem. §840 ZPO Beglaubigte Abschrift

Empfänger (Drittschuldner):
Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
(Schuldn.: Frau Birgitt Annita Dannenbauer, Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau)

gte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstücks
ungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Dachau vom 08.01.2024, Az. M 2779/23
t einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrag des
ubigers: akf bank GmbH & Co. KG, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
ertreten durch: Rechtsanwälte Hengerer & Niemeier, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim, Az.452/22KR06/Ba

da ich in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden den gesetzlichen Vertreter selbst nicht angetroffen habe, dort d. bei dem Empfänger angestellten
Herrn Kling
übergeben.

Gem. § 840 ZPO wird hierdurch der (die) Drittschuldner(in) auf Verlangen des Gläubigers aufgefordert, mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger bzw. dessen Vertreter zu erklären :
1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei;
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k ZPO oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l ZPO handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob die Schuldnerin nur gemeinsam mit einer oder mit mehreren Personen verfügungsbefugt ist.

Der (die) Angetroffene erklärte nach erfolgter Vorlegung der obigen Fragen folgendes :
Die Beantwortung der Fragen gem. § 840 ZPO wird schriftlich binnen zwei Wochen an den Gläubiger bzw. dessen Vertreter erfolgen.

Kostenrechnung gem. GVKostG (KV=Kostenverzeichnis)	
KV100 Persönliche Zustellung	11,00 €
KV700 Dokumentenpauschale (10 S.)	5,00 €
KV711 Wegegeld (bis 10km)	3,25 €
KV716 Auslagenpauschale	3,00 €
Summe	**22,25 €**

Hinweis für Drittschuldner: Dieser Betrag ist mit einzubehalten und an den Gläubiger ggf. mit zu überweisen.

DR II 63/24

60325 Frankfurt am Main, den 15.01.2024 / 08:00 Uhr
Vorgelesen, zur Durchsicht vorgelegen, genehmigt und unterschrieben

Keine Unterschrift, da die Erklärung gem. § 840 ZPO nachträglich erfolgt.

(Unterschrift, Stempel des Drittschuldners)

gez. Unterschrift

Opfermann Gerichtsvollzieherin (b) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main

Beglaubigt
Gerichtsvollzieherin (b)

Wichtiger Hinweis für Frau Birgitt Annita Dannenbauer, Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau
Die Pfändung wurde von Ihrem zuständigen Amtsgericht (nicht vom Gerichtsvollzieher) angeordnet -siehe auch den vorliegenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss- .
Fragen zum Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sind an das Amtsgericht zu richten !
Sonstige Fragen, Zahlungen und Schreiben sind direkt an den Gläubiger/vertr. zu richten !

Zustellungsurkunde (§ 840 ZPO) Beglaubigte Abschrift

Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrag d. Gläubig.

akf Bank GmbH & Co. KG, Am Diek 50, 42277 Wuppertal

vertreten durch
Rechtsanwälte Hengerer & Niemeier, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim

zur Zustellung an (Zustelladressat)
BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main
D. Schuldn.:
Birgitt Annita Dannenbauer, Sudetenlandstraße 78, 85221 Dachau

Gleichzeitig mit _____/____, _____/____, _____/____, _____/____
☐ Vermerk gemäß § 121 Abs. 1 GVGA: Die – Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse – Zahlungsverbote - des - Amtsgerichts - _____ – Gesch.-Nr/n: _____ vom ___.___.___ habe ich gleichzeitig mit dieser Zustellung an den Drittschuldner zugestellt.

☒ **übergeben, und zwar**
- ☒ unter der Zustellanschrift - ☐ in der Wohnung - ☐ in dem Geschäftsraum
- ☐ in meinem Geschäftsraum - ☐ an folgendem Ort _____
- ☐ dem Adressaten persönlich
- ☐ einer / einem Vertretungsberechtigten (gesetzl. Vertreter / Leiter) Herr / Frau _____
- ☐ der / dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertret. Herr / Frau _____
- ☒ weil ich d. Vorsteher(in) nicht angetroffen habe, dort e. erwachsenen Beschäftigten, nämlich Herrn (X) Müller, ( ) Malko, ( ) Leibeling.

Bei Übergabe an Dritte: Hinweis auf alsbaldige Aushändigung an Zustellungsadressaten ist erfolgt.

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch d. Drittschuldn. auf Verlangen d. Gläubig. aufgefordert, mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder **binnen zwei Wochen** von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet **meinem Auftraggeber** zu erklären:

1. ob und inwieweit d. Drittschuld. die Forderung als begründet anerkennt und Zahlungen zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderungen machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger vorgepfändet sei;

nur bei Kontopfändung:

4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Personen verfügungsbefugt ist.

D. Angetroffene erklärte nach Vorlegen der obigen Fragen:

☒ Die schriftl. Beantwortung der Fragen gem. § 840 ZPO zu 1.-3./5. wird binnen 2 Wochen an d. Auftraggeber(in) (s. o.) erfolgen.

☐ Zu 1. Die Forderung wird - in Höhe von _____ EUR - anerkannt und ich bin zur Zahlung bereit.
☐ Zu 1. Wird nicht anerkannt. ☐ D. Schuldn. ist am ___.___.___ ausgeschieden. ☐ D. Schuldn. ist hier nicht beschäftigt.
☐ D. Schuldn. hat keine Lohnforderungen - ☐ mehr - zu stellen.
☐ Das Einkommen d. Schuldn. liegt mit _____ EUR unter dem pfändbaren Betrag.
☐ Zu 2. Es liegen - ☐ keine - Ansprüche anderer Personen in Höhe von ca. _____ EUR vor.
☐ Zu 3. Es liegen - ☐ keine - Vorpfändungen in Höhe von ca. _____ EUR vor.
☐ Zu 4. Innerhalb der letzten 12 Monaten wurde die Unpfändbarkeit des Kontos - ☐ nicht - festgesetzt gem. § 907 ZPO.
☐ Zu 5. Bei dem Konto handelt es sich - ☐ nicht - um ein Pfändungsschutzkonto gem. § 850k ZPO.
☐ Zu 5. Bei dem Konto handelt es sich - ☐ nicht - um ein Gemeinschaftskonto gem. § 850l ZPO.
☐ D. Schuldn. ist nur gemeinsam mit - ☐ einer - oder - ☐ mehreren - anderen Personen verfügungsbefugt.

☐ Zu _____
Es wird keine Erklärung abgegeben.

Vorgelesen/Zur Durchsicht vorgelegt, genehmigt, unterschrieben: Frankfurt am Main, 23.01.24 11 Uhr 50 Minuten
gez. Hof, Obergerichtsvollzieherin
Beglaubigt
Sämtliche verbundenen Schriftstücke sind hiermit ebenfalls beglaubigt.

Unterschrift unterlassen

_____
(Unterschrift und Stempel d. Drittschuldn.)

_____
(Hof Obergerichtsvollzieherin beim AG Frankurt am Main)

...24

...BLZ 573 918 00

...e sich bei allen Fragen ...ber / Gläub. / Vertr.! ...liz. ist nur Zusteller.

...nummer:

...23

...ng. s. auch Pfändungs- und ...eisungsbeschluss)

...anrechnung GvKostG ...EUR v. 22.01.24

...100 Pers. Zustellung	11,00
KV 700 Dok.-pausch.	5,50
KV 711 Wegegeld 0-10 km	3,25
KV 716 Pauschale	3,00
Rg.- und Zahlungsbetrag	22,75

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Kostenrechnung kann Erinnerung (zweckmäßig begründet) beim Amtsgericht Frankurt am Main, 60313 Frankfurt, Heiligkreuzgasse 34 schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Erinnerung kann als ein für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 ERVV geeignetes elektronisches Dokument eingereicht werden. Die verantwortende Person muss jedes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehen und gem. § 4 ERVV oder signiert auf sicherem Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 ZPO einreichen. Weitere Informationen unter www.justiz. de.

Hinweis für Drittschuldner(in)
Der Betrag ist mit einzubehalten und an d. Gläubig. ggf. mit zu überweisen.

Zustellungsauftrag
Begl. Abschrift habe ich heute im Namen des Auftraggebers als verschlossene mit meinem Namen, meiner Amtsbez., der Geschäftsnr. und der Anschrift d. Schuld. versehene Sendung unter Angabe des Auftraggebers an die Post zur Zustellung übergeben. Datum wie ZU.
gez. Unterschrift
_____
(Obergerichtsvollzieherin)

GVService Formular 15150207 12/2021 (Zustellung nach § 840 ZPO Standard)

Zustellungs-Urkunde

chrift

GÜNTHER
bergerichtsvollzieher
Nürnberger Straße 38
10777 Berlin

Hinweis für d. Schuldn.:
Der/Die Gerichtsvollzieher/in ist in diesem Falle nur als Zustellungsorgan tätig und kann Ihnen Fragen zur Sache bzw. der Forderung nicht beantworten. Wenden Sie sich bitte an d. Gläubiger bzw. an den Prozeßbevollmächtigten, ggf. auch an das Gericht, das diesen Beschluss erlassen hat.

DRI-0117/24
Geschäftsnummer
M 2779/23

Kostenrechnung (GVKostG)	€
KV 100 Persönliche Zustellung	11,00
KV 101 Sonstige Zustellung	3,30
KV 102 Beglaubigung	11,00
KV 701 Zustellentgelte	3,45
KV 711 Wegegeldpauschale	3,25
KV 716 Auslagenpauschale	5,06
Summe	**37,06**

Beglaubigte Abschrift des mit dieser Urkunde verbundenen
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrag von
akf bank GmbH & Co. KG, Am Diek 50, 42277 Wuppertal
vertr. d. Hengerer, Niemeier, Rechtsanwälte, Augustaanlage 27, 68165 Mannheim
zum Zwecke der Zustellung an
Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin
AZ:

da ich in dem Geschäftslokal den Adressaten (Leiter / Firmeninhaber / gesetzlichen Vertreter)
nicht angetroffen habe, dort d. bei dem Adressaten beschäftigten
habe ich d. Pf.- + Überweisungschluss i.d.z. Geschäftslokal gehörenden Briefkasten eingelegt/ übergeben.

Gemäß § 840 ZPO wird hierdurch der (die) Drittschuldner(in) auf Verlangen des Gläubigers aufgefordert, mir zwecks Aufnahme in die Zustellungsurkunde oder binnen zwei Wochen von der Zustellung dieses Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger bzw. dessen Vertreter oder mir zu erklären:

1. ob und inwieweit der (die) Drittschuldner(in) die Forderung als begründet anerkenne und Zahlungen zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist.
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des §850l handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zu gleich anzugeben, ob d. Schuldn. nur gemeinsam mit einer oder mehreren Personen verfügungsbefugt ist.

D. Angetroffene erklärte nach erfolgter Vorlegung der obigen Fragen folgendes:

Die Beantwortung der Fragen gemäss § 840 ZPO wird schriftlich binnen zwei Wochen an den (die) Gläubiger(in) bzw. dessen Vertreter erfolgen.

10117 Berlin, den 26.01.2024 ; 9.05 Uhr

Vorgelegt und genehmigt, auf Unterzeichnung verzichtete d. Angetroffene

gez. Unterschrift

GÜNTHER Obergerichtsvollzieher
beim AG Mitte

Beglaubigte Abschrift vorst. Schriftstücke habe ich heute auf Antrag des Gläubigers akf bank GmbH & Co. KG
als verschlossene mit einer Anschrift , der Geschäftsnr. DRI-0117/24
und der Anschrift des Schuldners versehene Sendung der Post zum Zwecke der Zustellung an Schuldner übergeben.
10777 Berlin, den 29. Jan. 2024
(GÜNTHER)

BEGLAUBIGT (einschl. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss)
GÜNTHER, Obergerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Mitte
Berlin
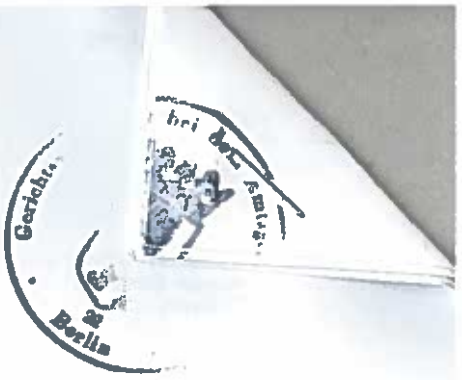
© Workshop GmbH, GV-Büro-System 3.3 Build 1523, Seite 2